

# Die Aussichten im Konkursverfahren der „Präzision“

Von Dr. jur. W. F e l s i n g

Der Schutzverband, an dessen Arbeiten ich in dem bei der Breslauer Reichstagung ausdrücklich festgelegten Umfange teilnehme, kann sich erst in der nächsten Nummer der Fachzeitschriften, gegebenenfalls schon früher durch Rundschreiben an die Mitglieder der „Präzision“, über die durch die vorläufigen Entscheidungen des Konkursgerichts geschaffene Sachlage äußern. Die Aufgabe, welche bis zu einer endgültigen Stellungnahme geschafft werden muß, ist eine ganz ungeheuerliche, da Rechtsfragen geklärt werden müssen, die bisher noch unerforscht und ohne Entscheidung geblieben sind. Ich kann mich daher an dieser Stelle nur ganz kurz über die Situation äußern und betone, daß ich damit weder eine wissenschaftliche Darstellung, noch eine abschließende Beurteilung der äußerst komplizierten Materie zu geben beabsichtige. Die Arbeit des Schutzverbandes ist auch deshalb ungemein schwierig, weil ihm erfolversprechende Angriffspunkte um so weniger zur Verfügung standen, als ja die bisherigen Leiter der „Präzision“ gewandt genug waren, um bei ihren früheren Maßnahmen möglichst keine gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung zu verletzen. Außerdem ist gerade durch die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes generell für jede Anfechtung von etwa nicht haltbaren Beschlüssen nur die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats möglich, aber auch nur dann, wenn der klagende Genosse Widerspruch zu Protokoll erklärt hat. Von ganz bestimmten Ausnahmen abgesehen, ist es hiernach unmöglich, frühere Generalversammlungsbeschlüsse nachträglich aufzuheben. In analoger Weise ist jetzt im Konkurs eine Anfechtungsklage gegen die Vorschubrechnung nur gegeben, wenn der Anfechtungsgrund im Termin zur Vorschubrechnung geltend gemacht worden ist; hier ist allerdings die Ausnahme beachtlich, daß eine auf Rechtsunkenntnis beruhende Nichtkenntnis eines Anfechtungsgrundes unter Umständen als eine unverschuldete angesehen werden kann. Der Schutzverband hat bei dem Vorschubrechnungstermin am 14. August 1925 alle Anfechtungsgründe geltend gemacht, die Erfolg versprechen, um auf dieser Grundlage die Anfechtungsklagen vorzubereiten. Ich teile - dies soll meine einzige Entgegnung auf die Fülle von Veröffentlichungen sein - die Meinung nicht, welche ausspricht, daß jeder Genosse auf Grund des von ihm im Termin geltend gemachten Anfechtungsgrundes klagen müsse; wäre dem so, so könnten wir die Akten ruhig schließen — denn es ist natürlich ein Ding der Unmöglichkeit, daß innerhalb der kurzen Zeitspanne von einem Monat, die doch zum wesentlichen Teil für die nötigen Vorarbeiten benutzt werden muß, Tausende von Klagen fertiggestellt und -finanziert werden sollten! Ich bin der Ansicht, daß, wenn z. B. ein Genosse ein Urteil dahin erwirkt, daß die der Einziehung der Haftsummen unterliegende Berechnung unrichtig ist, daß sie also auf unrichtiger Grundlage beruht, dann die Berechnung gegenüber allen Genossen für unrichtig gilt und aufgehoben werden muß. Zunächst hat der Vorstand der „Präzision“ die Forderung der Sächsischen Girozentrale, der Hauptgläubigerin, im Prüfungstermin vom 7. August 1925 bestritten, soweit die Forderung 1,2 Mill. Mark übersteigt. Die Bank muß nunmehr gegen den Vorstand Klage erheben, um seinen Widerspruch zu beseitigen; bis zur Entscheidung dieser Klage muß die auf diese Forderung entfallende Summe

zurückbehalten werden. Vom Amtsgericht Lauenstein sind ferner durch den Beschluß vom 10. September 1925 einige der im Vorschubrechnungstermin vom 14. August 1925 vorgebrachten Einwendungen anerkannt worden; zu diesen gehört auch die Berichtigung der Genossenliste, soweit der damalige Vorstand beim Umrechnungsverfahren einzelnen Mitgliedern mehr Anteile zugeschrieben hatte, als früher Beitrittserklärungen abgegeben worden waren. Über eine Reihe von Anfechtungsgründen ist die Entscheidung vorbehalten und Termin zur Verhandlung auf den 16. Oktober 1925 angesetzt. In der Hauptsache betreffen diese Einwendungen die Materie „Teuchern“. Schließlich ist eine erhebliche Anzahl von Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen worden. Hiergegen steht die Anfechtungsklage offen. Das Nötige wird vom Schutzverband, dem ein hervorragender Anwalt zur Seite steht, rechtzeitig eingeleitet werden. Ob und welchen Erfolg die unternommenen Schritte haben werden, kann naturgemäß auch nicht mit einigermaßen großer Sicherheit vorausgesagt werden. Gelingt es, die Vorschubrechnung und ihre Grundlagen an sich durch die Anfechtungsklagen und andere Schritte zu erschüttern, so könnte es möglich werden, allen Genossen, insbesondere den „Teuchern“, zu helfen, ihre Nachschubverpflichtungen zu mindern, zum Teil vielleicht sogar aufzuheben. Was in dieser Hinsicht getan werden kann, wird ohne Zweifel geschehen; nur warne ich davor, übertriebene Hoffnungen zu hegen - es steht, wie bei jedem Prozesse, alles auf des Messers Schneide. Soweit die Vorschubrechnung für vollstreckbar erklärt ist, können die Haftsummen von den einzelnen Genossen, also schon jetzt, eingezogen werden. Die angestregten Anfechtungsklagen hemmen nach einer ausdrücklichen Bestimmung nicht die Zwangsvollstreckung aus der Berechnung. Das Konkursgericht hat jedoch die Befugnis zur vorläufigen Einstellung dieser Zwangsvollstreckungen; wenn der Schutzverband auch außerstande ist, die vom Gesetz im Konkursfall vorgesehenen harten Folgen von den Mitgliedern abzuwenden, so wird er doch versuchen, sowohl für die Anfechtungskläger als auch für die übrigen Genossen eine vorläufige Einstellung der Vollstreckungen zu erreichen, bis die angestregten Klagen entschieden sind. Was endlich die Frage von Regreßklagen gegen frühere Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder anbelangt, so ist die Entscheidung hierüber nicht so eilig, weil hierfür eine Ausschlußfrist nicht besteht. Man wird in Ruhe die völlige Klärung der verwickelten Sachlage abwarten können, ohne damit diesen Punkt aus den Augen zu verlieren. Etwaige Verhandlungen zum Zweck einer Sanierung liegen meiner Ansicht nach nicht im Bereich der Tätigkeit des Schutzverbandes, auf jeden Fall nicht im Umkreis der von mir übernommenen Aufgabe. Hierfür können nach meiner Überzeugung nur positive, bis ins einzelne durchgearbeitete Pläne nützlich sein, welche alles bis ins kleinste Detail vorsehen — einschließlich der Personen- und Finanzierungsfrage. Mit noch so aufrichtig ausgesprochenen Wünschen, Worten wie: „Es müßte — es darf nicht — man könnte — man sollte —“ kann ein Unternehmen, das im ganzen etwa 4 Mill. Goldmark Uhrmachergelder verschlungen hat bzw. zu verschlingen droht, nicht zu neuem Leben erweckt werden. Hoffen wir, daß auch hierin das Menschenmögliche von berufener Seite geschieht!